**Anlage 1**

## 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am …….2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2001(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001, S. 422), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 c) sind

a) Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind immer:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 3.

b) *wird gestrichen*

c) wird zu b) und wie folgt neu formuliert:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und Maulkorbzwang angeordnet hat.

### Artikel 2

Vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den . .2004

Schmalstieg
Oberbürgermeister